

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **eines Bayerischen Eliteförderungsgesetzes**

##### **A) Problem**

1. Die bayerische Förderung Hochbegabter im Bereich der Hochschulen beruht auf dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz (BayBFG) und dem Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.

Derzeit werden in Bayern ca. 2% der Studierenden durch Hochbegabtenprogramme verschiedener Förderwerke unterstützt. Davon erhalten im Rahmen des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes bislang ca. 1.200 hochbegabte Studierende, die ihre Hochschulzulassungsberechtigung in Bayern erworben haben, ein Vollstipendium; dies entspricht einer Förderquote von 0,5% aller Studierenden. Das Potenzial der Hochbegabten dürfte jedoch bei 3 - 5% liegen. Die bisherige Förderung ist durch folgende Eckpunkte gekennzeichnet:

- Im Rahmen des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes werden bislang ausschließlich Stipendien für Studenten der wissenschaftlichen Hochschulen, der Kunsthochschulen und der Fachhochschulen vergeben. Das Begabtenstipendium erhielt man bisher nach einem überdurchschnittlichen Abitur und einer bestandenen Sonderprüfung bei den Ministerialbeauftragten der Gymnasien; die bis 31.12.2003 gültige Rechtslage gewährte einen Rechtsanspruch auf das Stipendium für die Regelstudiendauer, gekoppelt an Leistungsnachweise während des Studiums (die von den Stipendiaten in über 95% der Fälle bisher erbracht wurden). Das Stipendium bestand ausschließlich aus einer monatlichen Geldleistung, die gewährt wurde, soweit keine Konkurrenz zu den Regelungen des BAföG bestand. Während des Studiums gab es keine Begleitung der Stipendiaten, keine Integration in Hochbegabten- oder sonstige Förderprogramme und keinerlei auf die Eliteförderung zielende Programmpunkte. Das Stipendium war eine rein materielle Studienunterstützung unter BAföG-Niveau anstelle von BAföG. Im Vergleich zu den übrigen Hochbegabtenförderwerken fehlten jegliche Elemente der Persönlichkeitsentwicklung durch ein Exzellenzprogramm.
- Im Rahmen des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses werden (derzeit elternunabhängige) Stipendien für Promovenden der wissenschaftlichen Hochschulen und für künstlerische Entwicklungsvorhaben von Absolventen der Kunsthochschulen vergeben. Diese Stipendien sind finanziell zu gering ausgestattet; das Doktorandenstipendium liegt durchschnittlich um ca. 21% unter dem Stipendium im Rahmen eines Graduiertenkollegs der DFG, so dass eine Erhöhung erforderlich ist.

Das Doktorandenstipendium wurde auf der Grundlage eines bei der jeweiligen Hochschule eingereichten Dissertations- oder Projektplans, nach positiver Begutachtung durch einen universitären Fachausschuss, zunächst für ein Jahr gewährt; je nach Fortschritt des Projekts war eine Verlängerung um ein Jahr möglich. Auch hier gab es bisher ansonsten keinerlei strukturierte Projektbegleitung oder gar zusätzliche programmatische Förderung und Unterstützung.

Die Errichtung des Elitenetzwerkes Bayern eröffnet die Möglichkeit, die Begabtenförderung nach den heutigen Standards neu zu gestalten, entsprechend den vorhandenen Potenzialen zu erweitern und modernen Anforderungen anzupassen.

2. Das bestehende System der bayerischen Hochbegabten- und Graduiertenförderung ist ohne Zweifel reformbedürftig. Eine moderne Hochbegabtenförderung muss – will sie den vorhandenen Leistungspotentialen gerecht werden – individuell angelegt sein und mit einem strukturierten Programmangebot die Leistungsfähigkeit besonders begabter junger Menschen unterstützen. Für die sachliche Förderung von Studierenden sind u. a. die individuelle Betreuung durch Mentoren und Tutoren, die Anbindung an Exzellenzbereiche, die frühzeitige Einbeziehung in die Forschung, die Durchführung interdisziplinärer und persönlichkeitsbildender aber auch berufsbezogener Programme und die Förderung der Internationalität erforderlich. Die Hochbegabtenförderung muss in einem modernen, schlanken Gesetz aus einem Guss neu geregelt werden.

## **B) Lösung**

1. Angesichts der inhaltlichen Reformbedürftigkeit der bayerischen Hochbegabtenförderung und der Notwendigkeit, vorhandene Haushaltsmittel so effektiv wie möglich einzusetzen, ist ein einheitlicher Gesamtansatz zu wählen, der die Integration der Begabtenförderung in das Elitenetzwerk Bayern und zugleich individuelle Förderansätze entsprechend moderner Erkenntnisse ermöglicht.
2. Dazu erlässt Bayern ab dem Jahr 2005 ein Gesetz, das die Hochbegabtenförderung insgesamt regelt und die bisherigen Gesetze (Bayerisches Begabtenförderungsgesetz und Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses) ablöst. Die Begabtenförderung wird dabei in die zwei Bereiche der Studienförderung einerseits sowie der Graduierten- und der Postgraduiertenförderung andererseits unterteilt.
3. Im Bereich der Studienförderung erfolgt eine grundlegende Neugestaltung durch eine Abkehr vom bisherigen Stipendienwesen hin zu einer intensiven programmatischen Förderung der Hochbegabten. Damit wird zum einen eine umfassendere Persönlichkeitsförderung der Hochbegabten gewährleistet und zum anderen erreicht, dass das vorhandene Begabungspotenzial besser ausgeschöpft wird.
4. Im Bereich der Graduierten- und Postgraduiertenförderung wird das bisherige Stipendienwesen – soweit es der Haushalt zulässt – durch eine betragsmäßige Anhebung der Stipendien, eine Bindung an strukturierte Doktorandenprogramme und die Einbindung in Exzellenzprogramme zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung umfassend modernisiert. Neu hinzu kommt die als wesentlich erkannte Förderung von herausragenden Postgraduierten, um der Abwanderung hervorragender Nachwuchswissenschaftler entgegenzuwirken.

5. Der Erlass eines Bayerischen Eliteförderungsgesetzes stellt einen weiteren wichtigen Schritt auf dem Weg der von Bayern angestrebten Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung dar. An die Stelle der bisherigen beiden Gesetze tritt ein einziges Gesetz, das sich auf die Regelung der Grundsätze beschränkt. Auch die beiden zum Teil sehr detaillierten Durchführungsverordnungen werden durch eine einzige Verordnung ersetzt.

### **C) Alternativen**

Bayern erlässt kein Eliteförderungsgesetz. In diesem Fall bliebe es bei der bisherigen Rechtslage, das Bayerische Begabtenförderungsgesetz und das Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses würden fort gelten und müssten ggf. in Teilen geändert und modernisiert werden. Dies führt jedoch weder zu einer Lösung aus einem Guss noch zu der notwendigen grundlegenden Korrektur der Begabtenförderung, und kommt daher als Alternative nicht in Betracht.

Die Übertragung der Eliteförderung auf eine neu zu errichtende öffentlich-rechtliche Stiftung oder einen neu zu gründenden rechtsfähigen Verein muss als Alternative ausscheiden, weil die Eliteförderung eine originäre staatliche Aufgabe des Landes ist. Wegen ihrer Bedeutung erfordert sie eine Regelung durch Gesetz.

### **D) Kosten**

1. Staat

Derzeit stehen für die Studierendenförderung bei Kap. 15 06 681 70-6, Elitenetzwerk Bayern, Stipendien für besonders Begabte in Höhe von 5,9 Mio. € zur Verfügung.

Im Rahmen der Graduiertenförderung sind bei Kap. 15 06 681 02-9 Ausgaben im Vollzug des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses in Höhe von 2,761 Mio. € veranschlagt.

Die neue Förderung soll sukzessiv in dem Umfang umgestellt werden, als Mittel aus der bisherigen Förderung allmählich frei und ggf. zusätzliche Mittel im Rahmen des Haushalts zur Verfügung gestellt werden.

2. Kommunen und mittelbare Staatsverwaltung

Keine.

3. Wirtschaft

Keine.

4. Bürger

Keine.



## Gesetzentwurf

### Bayerisches Eliteförderungsgesetz (BayEFG)

#### I. Abschnitt

##### Allgemeine Grundsätze

###### Art. 1 Grundsatz

Hochbegabte Studentinnen und Studenten und besonders qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte werden nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel in strukturierten Exzellenzprogrammen gefördert, welche auch die besonderen Anforderungen der Förderung von Frauen in der Wissenschaft berücksichtigen.

###### Art. 2 Personenkreis

<sup>1</sup>Gefördert werden an Hochschulen in Bayern

1. im Rahmen der Studienförderung Studentinnen und Studenten und
2. im Rahmen der Graduierten- und Postgraduiertenförderung besonders qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte,

welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedslandes der Europäischen Union besitzen oder einem Staat angehören, mit dem die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, und zum Zeitpunkt des Förderbeginns der Studienförderung das 23. Lebensjahr, im Übrigen das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen, insbesondere aus familienpolitischen Gründen, ist eine Überschreitung der Altersgrenzen zulässig.

###### Art. 3 Art der Förderung

(1) Die Studienförderung erfolgt durch die Aufnahme in ein studienbegleitendes Exzellenzprogramm nach näherer Maßgabe des Art. 6.

(2) <sup>1</sup>In der Graduierten- und Postgraduiertenförderung werden Stipendien zur Durchführung einer Promotion oder eines wissenschaftlichen Vorhabens nach erfolgreichem Abschluss einer Promotion gewährt. <sup>2</sup>Promotion oder wissenschaftliches Vorhaben müssen an einer im Freistaat Bayern gelegenen Hochschule oder Forschungsinstitution durchgeführt und in ein Exzellenzprogramm nach näherer Maßgabe des Art. 8 integriert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Förderleistungen erfolgen unabhängig von bestehenden Unterhaltsverpflichtungen Dritter. <sup>2</sup>Das Einkommen der Geförderten wird bei allen Geldleistungen angemessen berücksichtigt.

###### Art. 4 Durchführung der Exzellenzprogramme

(1) <sup>1</sup>Die Exzellenzprogramme für die Studienförderung und die Graduierten- und Postgraduiertenförderung werden von einer dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angegliederten Geschäftsstelle koordiniert. <sup>2</sup>Die Durchführung der Programme kann ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen werden.

(2) Die Geschäftsstelle wird von einem Beirat beraten, der vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Beachtung einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern berufen wird.

(3) Die Exzellenzprogramme sind in regelmäßigen Abständen zu evaluieren.

#### II. Abschnitt Studienförderung

###### Art. 5 Aufnahme und Beendigung

(1) <sup>1</sup>Für die Studienförderung werden vorgeschlagen

1. von den Schulen und Institutionen in Bayern, die eine Hochschulzugangsberechtigung vermitteln, hochbegabte Schülerinnen und Schüler

sowie

2. von den Hochschulen in Bayern hochbegabte Studentinnen und Studenten.

<sup>2</sup>Eigenbewerbungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Dem Vorschlag müssen neben dem Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bei Vorschlägen nach Nr. 2 zwei Gutachten zur Förderungswürdigkeit durch unterschiedliche Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiter beigelegt sein.

(2) <sup>1</sup>Die nach Maßgabe des Abs. 1 Nr. 1 Vorgeschlagenen nehmen an einem schulischen Auswahlverfahren teil. <sup>2</sup>Zu diesem Auswahlverfahren kann nur zugelassen werden, wer seine Hochschulzugangsberechtigung an einer bayerischen Schule mit einer Note von mindestens 1,30 oder an einer anderen Institution mit vergleichbarer Qualität erworben hat. <sup>3</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen können durch Verordnung gemäß Art. 9 Nr. 2 bestimmt werden.

(3) <sup>1</sup>Die nach Maßgabe des Abs. 1 Nr. 2 Vorgeschlagenen nehmen an einem von der Geschäftsstelle organisierten Auswahlverfahren teil. <sup>2</sup>Aufnahmekriterien sind neben der persönlichen Eignung die dem Vorschlag zugrunde liegenden Gutachten.

(4) <sup>1</sup>50 v. H. eines Aufnahmejahrgangs werden über das Verfahren nach Abs. 2, die weiteren 50 v. H. über das Verfahren nach Abs. 3 aufgenommen. <sup>2</sup>Die Aufnahme erfolgt für die Dauer von höchstens vier Semestern auf Probe. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Probezeit ist auf Grund des gegebenen Leistungsstands über die endgültige Aufnahme in einem weiteren von der Geschäftsstelle organisierten Auswahlverfahren zu entscheiden.

(5) <sup>1</sup>Die Förderdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs; eine Überschreitung um bis zu zwei Semester ist in Ausnahmefällen, insbesondere aus familienpolitischen Gründen, zulässig. <sup>2</sup>Bei konsekutiven Studiengängen erstreckt sich die Förderung bis zum höchstqualifizierenden Abschluss.

(6) <sup>1</sup>Die Förderung endet mit dem erfolgreichen Abschluss des höchstqualifizierenden Studiengangs oder mit Ablauf der Förderdauer. <sup>2</sup>Der Wechsel an eine Hochschule außerhalb Bayerns lässt die Förderung entfallen, wenn er nicht durch besondere fachliche Gründe bedingt ist; Art. 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

#### Art. 6

##### Grundsätze des Exzellenzprogramms

(1) In dem Exzellenzprogramm sind insbesondere geeignete Maßnahmen vorzusehen

1. für die individuelle Betreuung der Geförderten im Rahmen von Mentoraten und Tutorien,
2. für die Vernetzung mit Exzellenzbereichen und frühzeitige Einbindung in die Forschung,
3. für die Förderung der Internationalität sowie
4. für interdisziplinäre, persönlichkeitsbildende und berufsbezogene Veranstaltungen.

(2) <sup>1</sup>In der Regel ist von jedem Geförderten ein Auslandssemester zu absolvieren. <sup>2</sup>Folgende Leistungen können dafür einmalig gewährt werden:

1. Eine Sonderzuwendung als pauschaler Zuschuss, wenn keine Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erfolgen,
2. ein Auslandszuschlag für ein Studium im Bereich der Europäischen Union,
3. eine Erstattung ausländischer Studiengebühren, wenn sie über dem Regelerstattungsbetrag im Sinn des Bundesausbildungsförderungsgesetzes liegen.

(3) Die Geförderten erhalten nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel als Sonderzuwendung eine pauschalierte Unterstützung zur Finanzierung eigenständiger bildungsbezogener Aktivitäten, die nicht der Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt dient.

(4) Die für die Studienförderung mit Bundesmitteln geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.

### III. Abschnitt

#### Graduierten- und Postgraduiertenförderung

#### Art. 7

##### Aufnahme und Beendigung

(1) <sup>1</sup>Für die Förderung können aus dem in Art. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis Doktorandinnen und Doktoranden, die durch weit überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen, vorgeschlagen werden. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen können Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die eine herausragende Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen, für eine Förderung vorgeschlagen werden.

(2) <sup>1</sup>Vorschlagsberechtigt sind Personen, die Dissertationen und weiterführende Forschungsprojekte an Hochschulen und Forschungsinstitutionen in Bayern betreuen, soweit sie Mitglieder von Fachbereichen oder vergleichbaren Organisationsstrukturen sind, die über ein fachbezogenes und interdisziplinäres Doktorandenausbildungsprogramm verfügen. <sup>2</sup>Eigenbewerbungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Jedem Vorschlag sind zwei fachwissenschaftliche Gutachten beizufügen. <sup>4</sup>Der Vorschlag muss ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm des der angestrebten Förderung zugrunde liegenden Vorhabens enthalten.

(3) <sup>1</sup>Alle Vorgeschlagenen nehmen an einem Auswahlverfahren teil. <sup>2</sup>Aufnahmekriterien sind neben der persönlichen Eignung die dem Vorschlag zugrunde liegenden Gutachten.

(4) Die Förderdauer beträgt für die Promotionsförderung höchstens drei Jahre und für die Postdoktorandenförderung höchstens zwei Jahre.

(5) In begründeten Fällen ist eine einmalige Unterbrechung des Vorhabens möglich.

(6) <sup>1</sup>Die Förderung endet, wenn die Förderdauer abgelaufen ist, das Promotions- oder Forschungsvorhaben endgültig abgeschlossen ist, nicht mehr weiterverfolgt wird oder sich ergibt, dass wegen des Forschungsgegenstands oder des Leistungsstands der Geförderten eine Weiterförderung nicht mehr Erfolg versprechend ist. <sup>2</sup>Ferner endet die Förderung, wenn das Promotions- oder Forschungsvorhaben an einer Hochschule außerhalb Bayerns fortgeführt wird.

#### Art. 8

##### Grundsätze des Exzellenzprogramms, Stipendien

(1) In dem Exzellenzprogramm sind geeignete Maßnahmen vorzusehen für die Vernetzung mit Exzellenzbereichen, für die Förderung der Internationalität sowie für interdisziplinäre, persönlichkeitsbildende und berufsbezogene Veranstaltungen.

(2) <sup>1</sup>Wesentlicher Teil der Förderung ist ein Stipendium, das als Zuschuss gewährt wird. <sup>2</sup>Die Stipendien sind Zuwendungen im Sinn des Haushaltsrechts und dienen der Sicherung des Lebensunterhalts. <sup>3</sup>Das Stipendium besteht aus einem Grundbetrag sowie einem Familienzuschlag, der höchstens ein Viertel des Grundbetrags beträgt. <sup>4</sup>Für Doktorandinnen und Doktoranden ist der Grundbetrag so zu bemessen, dass er den Grundbetrag der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach Vollendung des 26. Lebensjahres für das Eingangsamts des höheren Dienstes nicht übersteigt; Postdoktorandenstipendien dürfen im Grundbetrag um 20 v. H. höher bemessen werden.

(3) Üben die Stipendiaten neben der Vorbereitung auf die Promotion oder der Durchführung des Forschungsprojektes eine nicht unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängende Tätigkeit aus, die ihre Arbeitskraft über die Dauer von sechs Wochenstunden hinaus in Anspruch nehmen, so ist eine Förderung nach diesem Gesetz ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Stipendiaten können zur Förderung ihrer Promotion oder ihres Forschungsprojektes Sonderzuwendungen für Sachkosten, mit Ausnahme von Druckkosten, sowie für Reisekosten erstattet werden, wenn diese Aufwendungen für das Vorhaben erforderlich sind und ihnen die Aufbringung der Kosten nicht zuzumuten ist. <sup>2</sup>Reisekosten werden höchstens für die Dauer von drei Monaten gewährt.

#### IV. Abschnitt

#### Ermächtigung, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

##### Art. 9 Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Ausgestaltung des Vorschlagswesens,
2. die Zuständigkeit für die Auswahlverfahren und deren Ausgestaltung,
3. die Aufnahme, Dauer und Beendigung der Förderung,
4. die Ausgestaltung der Geschäftsstelle,
5. die Bildung der Beiräte,
6. die Durchführung der Exzellenzprogramme und deren Evaluierung,
7. die Höhe der Geldleistungen und die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlags,

8. die Anrechnung des Einkommens von Geförderten einschließlich der Verpflichtung, über die Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,
9. die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Gewährung von Geldleistungen,
10. die Verpflichtung der Stipendiaten, über den Fortschritt der Promotions- oder Forschungsvorhaben und deren Abschluss zu berichten.

##### Art. 10 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

##### Art. 11 Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) <sup>1</sup>Das Bayerische Begabtenförderungsgesetz (BayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1983 (GVBl S. 1109, BayRS 2230-2-3-WFK), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft; die bisher gemäß Art. 10 BayBFG bewilligten Stipendien werden auf der Grundlage des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1988 (GVBl S. 315, ber. S. 502, BayRS 2230-2-3-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2004 (GVBl S. 394), weitergewährt. <sup>2</sup>Wer ein Stipendium auf Grund des Art. 10 BayBFG erhält, kann nicht in die Studienförderung nach dem Bayerischen Eliteförderungsgesetz aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Das Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 18. Dezember 1984 (GVBl S. 527, BayRS 2210-1-3-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft; die bisher bewilligten Stipendien werden auf der Grundlage dieses Gesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 9. Januar 1985 (GVBl S. 7, BayRS 2210-1-3-1-WFK), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl S. 371), weitergewährt. <sup>2</sup>Wer ein Stipendium aufgrund des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses erhält, kann nicht in die Doktorandenförderung nach dem Bayerischen Eliteförderungsgesetz aufgenommen werden.

(3) In der Übergangsphase der Jahre 2005 mit 2006 kann von den Quoten des Art. 5 Abs. 4 Satz 1 abgewichen werden.

**Begründung:****I. Allgemeines**

Das bestehende System der bayerischen Hochbegabten- und Graduiertenförderung ist reformbedürftig. Eine moderne Hochbegabtenförderung muss – will sie den besonderen Leistungspotentialen gerecht werden – individuell angelegt sein und – so die ausdrückliche Forderung des Wissenschaftsrats – mit einem strukturierten Programmangebot die Leistungsfähigkeit besonders begabter junger Menschen unterstützen. Der Leistungsgedanke ist über die Gesamtlaufzeit der Förderung umzusetzen, d. h. weder kann eine einmalige Aufnahmeentscheidung Grundlage eines Rechtsanspruches auf Förderung sein noch kann ein einziger Aufnahmezeitpunkt über die individuelle Fördermöglichkeit entscheiden; vielmehr ist die Aufnahme auch noch nach Studienbeginn zu ermöglichen und auf diversifizierte Auswahlverfahren zu stützen, wobei zunächst eine Aufnahme auf Probe vorzusehen ist, um dauerhafte Leistungsfähigkeit und -bereitschaft sicher zu stellen.

Für die sachliche Förderung von Studierenden ist erforderlich: Die individuelle Betreuung der Hochbegabten im Rahmen von Mentoren und Tutorien, die Anbindung an Exzellenzbereiche und die frühzeitige Einbeziehung in die Forschung, die Durchführung interdisziplinärer und persönlichkeitsbildender aber auch berufsbezogener Programme und die Förderung der Internationalität.

Das bisherige System der reinen Stipendiengewährung wird zu Gunsten dieser strukturierten Förderung in besonderen Exzellenzprogrammen aufgegeben.

Für die zeitgemäße Förderung von Graduierten ist ein speziell für herausragende Doktoranden konzipiertes, fachbezogenes und interdisziplinäres Ausbildungsprogramm wesentlich, das an allen geeigneten Schnittpunkten mit dem Elitenetzwerk Bayern verknüpft wird. Die Stipendien zur Sicherung des Lebensunterhalts sind dabei so zu dotieren, dass eine volle Konzentration auf das wissenschaftliche Arbeiten gewährleistet ist. Die Einbeziehung von herausragenden Postdoktoranden zur Gewährleistung einer bruchlosen wissenschaftlichen Karriere ist notwendig, um der Abwanderung hervorragender Nachwuchswissenschaftler entgegenzuwirken.

Schließlich darf in einem neuen Eliteförderungsgesetz die Förderung der Frauen nicht fehlen.

**II. Erläuterung zu den einzelnen Vorschriften****Zu Art. 1:**

Die Vorschrift stellt die bisherige Begabtenförderung (Studenten) und die bisherige Graduiertenförderung (Doktoranden) auf eine neue Grundlage und macht die künftige Förderung von einer Einbettung in Exzellenzprogramme abhängig. Die Studierendenförderung richtet sich an hochbegabte Studentinnen und Studenten, die Graduiertenförderung soll dem besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs zugute kommen. Die Fördermaßnahmen sind an die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel geknüpft.

Den Aspekten der Förderung von Frauen in der Wissenschaft wird im Rahmen der geschlechtersensiblen Sichtweise besonders Rechnung getragen; die geschlechtersensible Sichtweise wird auch in der Ausgestaltung des Verfahrens berücksichtigt (vgl. insbesondere Art. 4 Abs. 2).

**Zu Art. 2:**

Geltendem EU-Recht entsprechend ist die Förderung auf Staatsangehörige eines Mitgliedslandes der Europäischen Union ausgelegt; Staatsangehörige anderer Nationen können in die Förderung aufgenommen werden, wenn die Gegenseitigkeit gewahrt ist. Weitere Einschränkungen werden nicht vorgenommen; insbesondere wird die Beschränkung auf den Erwerb der Hochschulreife in Bayern vermieden, wenngleich besonders die bayerischen Schüler gefördert werden sollen (vgl. hierzu das Auswahlverfahren in Art. 5). Die Förderung dient hochbegabten leistungsfähigen und leistungswilligen Studierenden und besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchskräften am Anfang ihrer Aus- bzw. Weiterbildung, weshalb eine Altersbeschränkung vorgesehen ist; die Altersgrenze für den Förderbeginn bei der Studienförderung wird grundsätzlich auf 23 Jahre, bei der Graduierten- und Postgraduiertenförderung auf 30 Jahre festgelegt, um das Ziel zu betonen, das durchschnittliche Alter der Hochschulabsolventen zu senken. In Satz 2 ist eine Ausnahmeregelung für die Altersgrenze vorgesehen. Diese soll insbesondere Personen mit vergleichsweise früher Familienphase (Kinder oder Pflege) entgegenkommen, aber auch für andere besondere Fälle gelten, so z.B. für Menschen des sog. Zweiten Bildungsweges, bei denen sich Hochbegabungen oft erst später zeigen.

In den Nrn. 1 und 2 wird die Differenzierung von Studienförderung einerseits und Graduierten- und Postgraduiertenförderung andererseits vorgenommen.

Unter Hochschulen im Sinn des Art. 2 sind solche nach Art. 1 BayHSchG zu verstehen.

**Zu Art. 3:**

Abs. 1 stellt klar, dass das studienbegleitende Exzellenzprogramm den Kern der Studienförderung ausmacht; die Details regelt Art. 6 Abs. 1.

Abs. 2 definiert als Kern der Graduierten- und Postgraduiertenförderung die Stipendiengewährung zur Durchführung von Promotionsvorhaben oder weiterführenden wissenschaftlichen Vorhaben im Anschluss an eine erfolgreich durchgeführte Promotion. Das wissenschaftliche Vorhaben muss an einer Hochschule oder Forschungsinstitution in Bayern durchgeführt werden. Die Verknüpfung mit einem Exzellenzprogramm (z.B. Elitenetzwerk Bayern, Graduiertenprogramm der Universität) ist erforderlich; die Details regelt Art. 8.

In Abs. 3 wird festgehalten, dass eventuell bestehende Unterhaltspflichten Dritter nicht angerechnet werden. Eine Eltern- und Ehegatteneinkommen unabhängige Förderung ist bei der Studienförderung geboten, weil hier keine Leistungen zum Lebensunterhalt, sondern inhaltliche Zusatzangebote gewährt werden. Bei der Graduiertenförderung steht eine qualitativ hochwertige, zeitlich überschaubare wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Mittelpunkt. Das eigene Einkommen des Geförderten ist zu berücksichtigen. Die näheren Bestimmungen über die Anrechnung des Einkommens von Geförderten einschließlich der Verpflichtung, über die Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen, bleiben der Verordnung vorbehalten (vgl. Art. 9 Nr. 8).

**Zu Art. 4:**

Die Durchführung der Exzellenzprogramme muss von einer zentralen Stelle koordiniert werden. Dies soll nach Abs. 1 von einer Geschäftsstelle geleistet werden, die beim Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angesiedelt ist. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Durchführung der



Studienförderung und/oder die Durchführung der Graduiertenförderung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, wobei die Geschäftsstelle neben ihrer Koordinierungsaufgabe insbesondere Sorge für die Wahrnehmung der bayerischen Interessen trägt. Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Geschäftsstelle bleiben der Verordnung vorbehalten (vgl. Art. 9 Nr. 4).

Abs. 2 sieht eine Beratung der Geschäftsstelle durch einen Beirat für die Studien- und die Graduiertenförderung vor. In dem Beirat sind Persönlichkeiten mit Wirkungskreis in Bayern vertreten, die Erfahrungen aus der Schule, der Hochschule, der außeruniversitären und industriellen Forschungslandschaft sowie der beruflichen Praxis einbringen können. Damit soll dem Vernetzungsgedanken verstärkt Rechnung getragen werden. Wegen der Schnittstelle zur Schule, die über das Aufnahmeverfahren besonderes Gewicht erhält, ist im Besetzungsverfahren für den Beirat das Einvernehmen zwischen dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus herzustellen. Die näheren Bestimmungen über die Bildung des Beirats bleiben der Verordnung vorbehalten (vgl. Art. 9 Nr. 5).

Die Aufgabenerfüllung der Geschäftsstelle bzw. eines beauftragten Dritten sowie der Beiräte erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

Abs. 3 regelt die für ein modernes Programm notwendige Evaluation, deren Details der Durchführungsverordnung (vgl. Art. 9 Nr. 6) vorbehalten bleiben.

#### **Zu Art. 5:**

Gefördert werden sollen gemäß Abs. 1 einerseits hochbegabte Absolventen von Schulen und Institutionen in Bayern, welche eine Hochschulzugangsberechtigung vermitteln, andererseits hochbegabte Studenten an Hochschulen in Bayern. Ersteres setzt fest, dass neben Absolventen von bayerischen Schulen, welche die Hochschulzugangsberechtigung vermitteln, auch Absolventen vorgeschlagen werden können, die durch eine Zusatzprüfung an bayerischen Institutionen die allgemeine oder fachliche Hochschulzugangsberechtigung verliehen bekommen (z.B. Absolventen beruflicher Fachschulen bzw. -akademien oder Absolventen beruflicher Fortbildungsprüfungen, die nach der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (Erg-POFHR) die Fachhochschulreife erhalten, sowie Personen, die die allgemeine Hochschulreife über die Begabtenprüfung erwerben).

Grundlage für die Förderung ist ein festgelegtes Vorschlagswesen. Das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung und das bzw. die Gutachten zur Förderungswürdigkeit sind wesentlicher Inhalt des Vorschlags. Um das Auswahlverfahren überschaubar und mit vertretbarem Aufwand zu gestalten, sind keine Eigenbewerbungen zugelassen.

Die Einzelheiten zum Vorschlagswesen werden in der Durchführungsverordnung (vgl. Art. 9 Nr. 1) festgelegt.

Abs. 2 regelt die Auswahl der vorgeschlagenen Schüler, welche durch ein schulisches Verfahren vorgenommen wird. Neben dem Erfordernis, die Hochschulzugangsberechtigung an einer bayerischen Schule mit einer Note von mindestens 1,30 oder an einer anderen Institution mit vergleichbarer Qualität erworben zu haben, können durch Rechtsverordnung weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden (vgl. Art. 9 Nr. 2).

Die inhaltliche Ausgestaltung des schulischen Auswahlverfahrens bleibt der Durchführungsverordnung vorbehalten (vgl. Art. 9 Nr. 2).

Abs. 3 regelt die Auswahl der vorgeschlagenen Studenten, welche durch ein von der Geschäftsstelle organisiertes Auswahlverfahren vorgenommen wird. Die näheren Bestimmungen über die Ausgestaltung dieses Auswahlverfahrens, insbesondere was die Aufnahmekriterien „persönliche Eignung und Gutachten“ betrifft, trifft die Durchführungsverordnung (vgl. Art. 9 Nr. 2).

Abs. 4 Satz 1 legt durch eine Quote das Verhältnis beider Auswahlverfahren und damit die Zusammensetzung eines Aufnahmejahrgangs fest: 50% eines Aufnahmejahrgangs werden über das schulische, 50% über das von der Geschäftsstelle organisierte Auswahlverfahren zur Förderung ausgewählt.

Abs. 4 Satz 2 bestimmt, dass jede Studienförderung zunächst auf Probe erfolgt; dies dient dazu, die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft der Studierenden über einen längeren Zeitraum hinweg beobachten zu können und somit Fehlprognosen, die allein auf ausgezeichneten Schulleistungen beruhen, auszuschließen. Die Probezeit ist nach oben zu begrenzen; ein Beobachtungszeitraum von maximal vier Semestern hat sich beim Vergleich mit anderen Verfahren als ausreichend erwiesen. In einem weiteren Aufnahmeverfahren, das zwingend den Leistungsstand nach den ersten Studiensemestern in seine Entscheidung integriert, ist über die endgültige Aufnahme zu entscheiden.

Abs. 5 legt die Förderdauer fest. Grundsätzlich endet diese mit Ablauf der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs; ein Fachrichtungswechsel ist möglich. Eine Verlängerung um maximal zwei Semester soll aber in Ausnahmefällen möglich sein, insbesondere aus familienpolitischen Gründen, damit auch Personen mit vergleichsweise früher Familienphase (Kinder oder Pflege) in den Genuss der Förderung kommen können. Aber auch andere Fälle der Verlängerung der Regelförderung sind denkbar, wie zum Beispiel wegen des Erwerbs von sinnvollen Zusatzqualifikationen. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung (vgl. Art. 9 Nr. 3).

Im Gegensatz zur alten Rechtslage sollen Studierende nach einem BA-Studiengang anschließend auch noch in einem MA-Studiengang (im konsekutiven System ebenso wie als Aufbaustudiengang) gefördert werden können; in Einzelfällen soll es auch möglich sein, im Anschluss an einen BA-Studiengang einen PhD-Studiengang zu belegen. Eine Förderung, die im BA/MA-System beim ersten Hochschulabschluss Halt macht, ist als Hochbegabtenförderung nicht zielführend; insofern ist Satz 2 zur Klarstellung erforderlich.

Abs. 6 enthält die Beendigungsgründe; im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage muss es verstärkt Beendigungsmöglichkeiten geben. Ordentlicher Beendigungsgrund ist der erfolgreiche Studienabschluss. Außerordentliche Beendigungsgründe sind die Überschreitung der Regelstudienzeit sowie die Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, wenn ausnahmsweise die Überschreitung der Regelstudienzeit um zwei Semester gewährt wurde. Ferner lässt der Wechsel an eine Hochschule außerhalb Bayerns die Förderung entfallen, wenn er nicht durch besondere fachliche Gründe bedingt ist. Damit wird ein Regel-Ausnahmeverhältnis hergestellt, das die Durchführungsverordnung näher ausgestaltet (vgl. Art. 9 Nr. 3). Eine Ausnahme ist insbesondere dann anzunehmen, wenn an einer außerbayerischen Hochschule besondere fachliche Studienangebote gegeben sind, die eine besondere Qualifizierung der Geförderten ermöglichen und sinnvoll erscheinen lassen.

Schließlich führt ein negatives Auswahlverfahren nach der Probezeit zu einem außerordentlichen Förderende gem. Abs. 4.

**Zu Art. 6:**

Abs. 1 enthält das Kernstück der Neukonzeption: die studienbegleitenden Exzellenzprogramme. Für die Persönlichkeitsentwicklung von Studierenden sind u. a. die individuelle Betreuung durch Mentoren und Tutoren, die Anbindung an Exzellenzbereiche, die frühzeitige Einbeziehung in die Forschung, die Durchführung interdisziplinärer und persönlichkeitsbildender aber auch berufsbezogener Programme und die Förderung der Internationalität vorgesehen. Die beispielhaft aufgezählten Maßnahmen sind von besonderer Bedeutung und sollen in dem Exzellenzprogramm nicht fehlen; weitere zusätzliche Maßnahmen sind möglich und je nach den individuellen Gegebenheiten wünschenswert. Die weitere Detaillierung des Exzellenzprogramms bleibt der Regelung in der Verordnung vorbehalten (vgl. Art. 9 Nr. 6).

Die Internationalisierung ist ein wesentlicher Ansatzpunkt der Hochbegabtenförderung. Deshalb ist in Abs. 2 ausdrücklich ein Auslandssemester geregelt. Um dieses in der Regel verpflichtende Auslandssemester abzusichern, soll den Studierenden, die keine BAföG-Förderung erhalten, mit einer Sonderzuwendung nach Nr. 1 die erforderliche Finanzierung des Auslandsaufenthalts (einschließlich anfallender Studiengebühren) ermöglicht werden. Für ein Studiensemester im Bereich der EU soll gem. Nr. 2 allen Geförderten ein Auslandszuschlag gewährt werden, um die erhöhten Kosten des obligatorischen Auslandssemesters auszugleichen; das BAföG sieht hier keine Leistungen mehr vor, so dass eine Konkurrenzsituation mit dem BAföG nicht besteht. In Abstimmung mit den Regelungen des BAföG sollen für BAföG-Bezieher nach Nr. 3 die Studiengebühren an der Gastuniversität abgedeckt werden, so dass durch das Zusammenspiel von BAföG-Leistungen und BayEFG-Leistungen dem Studierenden genau die tatsächlich entstandenen Studiengebühren erstattet werden.

Alle oben genannten Leistungen für ein Auslandssemester stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Haushalt.

Die pauschalierte Unterstützung zur Finanzierung eigenständiger bildungsbezogener Aktivitäten in Abs. 3 soll es gestatten, Interessen vertieft nachzugehen, Projekte zu verfolgen oder den persönlichen intellektuellen Horizont gezielt zu erweitern. Dadurch werden eine Flexibilisierung des Programms und individuelle Studiengestaltung gefördert. Die dafür zu gewährenden Sonderzuwendungen, die unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Haushaltsplan stehen, sollen deshalb nicht dem Lebensunterhalt dienen und sind damit keine Leistungen i. S. d. § 2 Abs. 6 Nr. 2 BAföG.

Die näheren Bestimmungen über die Höhe der pauschalierten Unterstützung bleiben ebenso der Verordnung vorbehalten (vgl. Art. 9 Nr. 7) wie die Regelungen über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Gewährung von Geldleistungen (vgl. Art. 9 Nr. 9).

**Zu Art. 7:**

Abs. 1 Satz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. In Abs. 1 Satz 2 wird ausnahmsweise die Möglichkeit für eine Förderung von Postdoktoranden eröffnet; damit soll der Gefahr der Abwanderung von ganz herausragenden Begabungen im Postgraduiertenbereich begegnet werden.

Die Vorschlagsberechtigung soll gemäß Abs. 2 bei den Betreuern liegen. Die Eingrenzung der Vorschlagsberechtigung auf Fachbereiche, die eine strukturierte Doktorandenausbildung anbieten, dient dem Ziel, die Doktorandenausbildung in Bayern insgesamt zu intensivieren. Eine Förderung von strukturierten Doktorandenausbildungen bietet eine wesentlich bessere Gewähr für den er-

folgreichen Abschluss eines Promotionsvorhabens innerhalb eines überschaubaren (in der Regel dreijährigen) Zeitraums. Die fachwissenschaftlichen Gutachten dienen der Vorbereitung der Auswahlentscheidung.

Auch bei der Graduiertenförderung ist die Wettbewerbssituation wichtig, um den Besten die Chance zu geben, in den Genuss einer Förderung zu gelangen; dies macht die verpflichtende Durchführung eines Auswahlverfahrens in Abs. 3 erforderlich, das im Detail, insbesondere was die Kriterien „persönliche Eignung und Gutachten“ betrifft, in der Durchführungsverordnung (vgl. Art. 9 Nr. 2) zu regeln ist.

Abs. 4 regelt die Förderhöchstdauer.

Nach Abs. 5 kann eine einmalige Unterbrechungsmöglichkeit z.B. aus familienpolitischen Gründen gewährt werden oder für einen Auslandsaufenthalt, der nicht unmittelbar mit dem Qualifizierungsvorhaben in Zusammenhang steht. Damit werden Geförderten individuelle Spielräume in der Qualifizierung und Lebensführung ermöglicht. Eine mehrmalige Unterbrechung ist jedoch ausgeschlossen, um den Grundsatz einer raschen Qualifizierung nicht aus den Augen zu verlieren.

Abs. 6 regelt die Gründe für die Beendigung der Förderung; dabei wird neben dem Ende der Förderungsdauer auf den endgültigen Abschluss oder den endgültigen Abbruch des Vorhabens sowie auf den Verbleib des Promotions- bzw. Forschungsvorhabens an einer Hochschule innerhalb Bayerns abgestellt. Daneben wird eine Beendigung für den Fall bestimmt, dass das Vorhaben keinen Erfolg mehr verspricht, sei es aus Gründen, die im Forschungsgegenstand liegen oder aus persönlichen, mit dem Leistungsstand des Geförderten zusammenhängenden Gründen; nur so ist eine Erfolgskontrolle gewährleistet.

**Zu Art. 8:**

Jenseits der strukturierten Doktorandenausbildung des Fachbereichs, in den der Stipendiat eingebunden ist, regelt Abs. 1 die Einbindung in ein darüber hinausgehendes Exzellenzprogramm, das insbesondere Elemente der Persönlichkeitsbildung beinhalten soll.

Abs. 2 hält fest, dass die Gewährung eines Stipendiums den Kern der Graduierten- und Postgraduiertenförderung ausmacht. Für Doktoranden ist als maximale Stipendiumshöhe der Richtwert der Anwärterbezüge für den höheren Dienst entsprechend den bisherigen Regelungen festgelegt. Diese Obergrenze ist für Postdoktoranden um 20 v. H erhöht, da diese wegen ihrer höheren Qualifizierung höher dotierte Stipendien erhalten sollen. Die Festlegung der genauen Höhe der Stipendien bleibt der Durchführungsverordnung vorbehalten (vgl. Art. 9 Nr. 7). Die Stipendien sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts und sollen den Lebensunterhalt der Geförderten absichern. Sie sollen eine Familienkomponente beinhalten, die als Familienzuschlag in erster Linie bei der Versorgung von Kindern zum Tragen kommt und deren nähere Ausgestaltung der Verordnung vorbehalten ist (vgl. Art. 9 Nr. 7).

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Gewährung von Geldleistungen trifft die Verordnung (vgl. Art. 9 Nr. 9).

Die Regelung in Abs. 3 dient dem Ziel, dass der Stipendiat sich auf das Forschungsvorhaben konzentriert und nicht durch fachfremde Nebentätigkeit in zu großem Umfang abgelenkt wird. Unschädlich für die grundsätzliche Fördermöglichkeit sollen allerdings Nebenbeschäftigungen sein, die unmittelbar mit dem wissenschaftlichen Vorhaben verknüpft sind; über die angemessene

ne Anrechnung des eigenen Einkommens in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 wird sichergestellt, dass die Nebenbeschäftigung nicht die grundsätzliche Unterstützungsbedürftigkeit des Stipendiaten in Frage stellt.

Abs. 4 ermöglicht den Ersatz eines individuell entstehenden Aufwandes bezogen auf das Forschungsvorhaben im Wege der Sonderzuwendung. Die Reisekostenbeschränkung erscheint notwendig, um die Ausgaben kalkulierbar zu halten.

**Zu Art. 9:**

Im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz muss die Ermächtigungsnorm für die Rechtsverordnung möglichst detailliert gehalten werden.

**Zu Art. 10:**

Das BayEFG tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Die damit verbundene Rückwirkung ist aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit geboten. Denn nur so ist vor dem Hintergrund, dass die Regelungen des BayBFG und des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses mit Ablauf des 31.12.2004 außer Kraft treten, eine lückenfreie, gesetzlich genau bestimmte Normierung der bayerischen Hochbegabtenförderung gewährleistet: Bis zum 31. Dezember 2004 gelten die alten Bestimmungen des BayBFG sowie des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, ab dem 1. Januar 2005 das neue BayEFG unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften nach Art. 11 Abs. 1 Satz Halbsatz 2 bzw. Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayEFG.

Zudem ist ein rückwirkendes In-Kraft-Treten nötig, um einen Gleichlauf mit dem Bayerischen Haushaltsgesetz 2005/2006 herzustellen. Dieses veranschlagt in Kapitel 15 06 Titel 68170-6 Mittel für das Bayerische Eliteförderungsgesetz und soll mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Die Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht. Die bayerische Hochbegabtenförderung ist eine auf Dauer angelegte Leistung des Freistaats Bayern, welche bereits auf eine lange Tradition zurückblickt. Für die Geförderten muss über einen langen Zeitraum hinweg Rechtssicherheit hergestellt werden.

**Zu Art. 11:**

Abs. 1 regelt die Abwicklung aller bisher bewilligten Stipendien nach Art. 10 BayBFG, für die weiterhin das BayBFG heranzuziehen ist. Eine Doppelförderung nach altem und neuem Recht ist jedoch zu vermeiden; daher ist Satz 2 notwendig.

Abs. 2 regelt die Abwicklung der bisher vergebenen Stipendien nach dem Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. Eine Doppelförderung nach altem und neuem Recht ist jedoch zu vermeiden; daher ist Satz 2 notwendig.

Abs. 3 regelt die ersten beiden Übergangsjahre von der alten zur neuen Begabtenförderung; da das Vorschlagswesen an den Hochschulen erst ausgebaut werden muss und um eine angemessene Berücksichtigung der Abiturientenjahrgänge 2005 und 2006 sicherzustellen, sollen die in Art. 5 Abs. 4 Satz 1 festgelegten Quoten übergangsweise nicht gelten.